AR 25452
Goldschmidt Family Coll.

1/13

S. GOLDSCHMIDT - TRANSFER OF TORAH SCROLL FROM MOSES GUMPEL WEINBERG 1845

ARCHIVES

Wir Endes unterzeichneten erklären
hiermit, daß es uns bekannt ist wie d
d Goldschmidt zu Kirchhayn eine
bei unserm Glauben abgefaßte Tora, oder
Gesetz-Rolle von der Wwe des weiland
Moses Gumpel Weinberg zu Kirchhain er-
halten hat, u wir an seinen Gründen
hinreichend von obgedachtem J. J. Goldschmidt,
uns belehrt haben, nämlich daß gering
Ihr Eigenthum oder Recht, an diese Ge-
setz Rolle uns nie machen können, und
diese dieselbe Rolle, welche nun Goldschmidt
besitzt ist, als dessen unstreitiges Eigenthum
jederzeit betrachten wollen.

Desgleichen Zeit geben wir hiermit
unsern [illegible] auch dazu ab, daß das
Schulgeld von der so genannte Zedaka-
Geld, welches von dem weiland M. G.
Weinberg nicht bezahlt worden, und welches von
der Gemeinde verlustig ist, u der Ge-
haber dieser Gelder dem Weinbergschen
[illegible] erlassen, u wegen =

Anrauchs erlassen, zu [illegible] [illegible],
u. ich die Kosten [illegible] [illegible] aller Gar-
antmerkung diesesfalls [illegible].

Kirchweyhe den 25ten Decembr 1845.

S. J. Cohn
aus Brinkum 25/12 1845

Benjamin Cohn
aus Mackenstedt 25/12 1845

A Tannenbaum
Leeste

Anleitung über die
Tabrau

Durch Vorlegung bescheinige ich
hiermit, wie die R. L. Goldschmidt
in Weyhe von Madame Weinberg's Wwe. [illegible]
gekauften Geschäftszettel, keinen Anspruch
machen zu wollen

Brinkum
d. 18 t Dec. 1845.

S. L. Cohn

Auch füge ich noch hinzu, daß Madame
Weinberg schuldende Armgeld ihm
unumschränkt erlassen werden möge.

S. L. Cohn

Erklärung von der Gemeinde
Brügglen wegen dem Lehrer